

Satzung

der

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD KREISVERBAND REMS-MURR E.V.



§1. NAME, SITZ, RECHTLICHE STELLUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Kreisverband führt den Namen SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD - KREISVERBAND REMS-MURR (SDW) (*nachstehend „Kreisverband“*). Er ist Mitglied im Landesverband Baden-Württemberg der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (*nachstehend „Landesverband“*). Kreisverband und Landesverband werden nachstehend gemeinschaftlich auch als „Verband“ bezeichnet.
2. Er kann Mitglied anderer Vereinigungen und Organisationen sein.
3. Er kann Anteile an anderen Körper- und Gesellschaften halten und sich an Vereinigungen beteiligen.
4. Er hat seinen Sitz regelmäßig am Wohnsitz des Vorsitzenden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Kreisverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und damit die Rechtsfähigkeit erlangen.

§2. AUFGABEN UND ZWECK DES VERBANDES

1. Aufgabe und Zweck des Verbandes ist es, regional für den Schutz, und die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Waldes sowie einer vielgestaltigen Landschaft einzutreten und die Beziehungen der Menschen zu Wald und Umwelt zu fördern und zu stärken.
2. Der Verband ergreift deshalb Maßnahmen und unterstützt Bestrebungen, die geeignet sind
 - a) Eingriffe in den Wald und die Beeinträchtigung seiner Funktionen abzuwenden,
 - b) die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und die Notwendigkeit seiner Erhaltung aufzuklären,
 - c) auf die Wichtigkeit der Landespflege für die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (*Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier und Pflanze*) und einen ausgeglichenen Landschaftshaushalt hinzuweisen,
 - d) der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, die Wirkungszusammenhänge in der Umwelt näher zu bringen und sie für eine verständnisvolle Einstellung zur Umwelt und ihrer Pflege zu gewinnen,
 - e) die Forschung auf allen Gebieten zu fördern, die sich mit Wald, Landschaft und deren Schutz sowie der Forst- und Holzwirtschaft beschäftigt,
 - f) Pflanzen und Tiere, insbesondere bedrohte Arten, zu schützen.

§3. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder werden können alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und andere Zusammenschlüsse.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Über die Aufnahme von nichtrechtsfähigen Vereinen und anderen Zusammenschlüssen, deren Bedeutung über den Bereich des Kreisverbandes hinausgeht, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Gegen eine Ablehnung kann die nächste Delegiertenversammlung des Landesverbands angerufen werden.
4. Mitglieder des Kreisverbandes sind ebenfalls Mitglieder des Landesverbands. Die Aufnahme von Mitgliedern ist dem Vorstand des Landesverbandes mitzuteilen. Dieser kann die Aufnahme binnen 6 Monaten ablehnen; dagegen kann Berufung bei der nächsten Delegiertenversammlung des Landesverbands eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
6. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 30. November des laufenden Geschäftsjahres in Schriftform zugehen.
7. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der SDW verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung des Landesverbands abschließend.

§5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied sollte, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Interessen des Vereins fördern.

§6. MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufteilung zwischen Landes- und Kreisverband werden durch die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt.
2. Das Mitglied hat seinen Beitrag jährlich zu leisten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar jeden Jahres fällig und bis zum 31. März zu bezahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Treten sie erst nach dem 30. November des laufenden Geschäftsjahres ein, wird für dieses Geschäftsjahr kein Jahresbeitrag erhoben.

§7. ORGANE

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen per eMail oder schriftlich unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Sie soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Verlangens bei der/bei dem Vorsitzenden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Antragsteller haben das zu erörternde Thema schriftlich verständlich darzustellen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich oder per eMail vorliegen. Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem Stellvertreter/in geleitet.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/von dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§9. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
3. die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes und deren Vertretung,
4. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. die Beschlussfassung über allgemeine Anträge und
9. die Auflösung des Kreisverbandes.

§10. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, 2 Stellvertreter/inn/en, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und bis zu 10 Beisitzer/inne/n. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Kreisverbandes sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Eine Kooptierung von Beisitzer/inne/n während einer Wahlperiode bis zur nächsten Vorstandswahl durch den Vorstand ist zulässig.
3. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in/nen sind jeweils einzeln Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Kreisverband gerichtlich oder außergerichtlich, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche zu Sitzungen ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der geladenen und anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Eine digitale Archivierung der unterschriebenen Protokolle ist zulässig.
6. Der Vorstand kann sich zu seiner Hilfe eines/einer ehrenamtlichen Geschäftsführers/in und anderer Mitarbeiter/innen bedienen.
7. Der Vorstand kann für die Arbeit des Kreisverbandes eine Geschäftsordnung erlassen.
8. Die Kassenführung obliegt der/dem Schatzmeister/in.
9. Der Vorstand ist unter Beachtung dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Verbandsaufgaben aus dem Vermögen des Kreisverbandes Zuwendungen zu gewähren.

§11. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES KREISVERBANDES

1. Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Das Gleiche gilt für den Beschluss der Auflösung des Kreisverbandes. In diesem Fall müssen mindestens 51% aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Sind weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes dürfen nur beschlossen werden, wenn die Beratung über sie als Punkt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich, Satzungsänderungen auch per eMail, bekannt gemacht worden ist. Bei schriftlicher Bekanntgabe genügt die rechtzeitige Aufgabe der Mitteilung zur Post.
3. Bei Auflösung des Kreisverbandes sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband, der es satzungsgemäß, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2017 in Kraft.